

Parochos, aliosque Sacerdotes Matrimonio assistentes Nostræ hujus Diocesis Paderbornensis seriò & sub iisdem pœnis in dictâ nostrâ Ordinatione expressis adhortamur, ut quoad omnia se eidem pariter conforment. Et cum experientiâ teste, uti nobis fide dignis cum magnâ Nostrâ displicentia relatum est testimoniis, plurimi ex Conjugatis se invicem deferant ad remotas terras proficiscentes, itâ ut plurimæ circa certitudinem mortis unius aut alterius Conjugis exoriantur controversiæ, aliæque pessimæ sequelæ & inconveniëntiæ; Nos pariter iisdem, quantum in Domino possumus, occurrere volentes stamimus, ut quilibet Pastor seu Vice-Curatus aut Oeconomus omni anno super hoc specialem suorum Parochianorum faciat visitationem; moneâtque omnes & singulos sibi desuper sinceram dare notitiam: quam tunc Vicariani Nostro Generali, aut Nostris Archi-Diaconis in finem, ut absentes tempestivè revocentur, aut eorundem cum illorum locorum, in quibus degunt, situ & distantia, accurata fiat designatio, aliâque opportuna ulterior dispositio, quanto citius denuncient sub pœnâ arbitrariâ. In quorum fidem hæc manu Nostrâ subscriptas, sigillo Nostro secreto muniri & publicari iussimus. Darum & signatum in Nostra Residentia Bonnenis 27. Februarii 1733.

CLEMENS AUGUSTUS. (L. S.)

Vr. Bernard Ignat. Wydenbrück, Commissarius
in Spiritualibus Generalis.

II. Verordnung wegen des Meischer-Amtes in Paderborn von 1733.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erz-Bischoff zu Eßln, des heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus Narus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeistertums in Preussen, Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Bällschen Landen, Bischoff zu Paderborn, Hildesheim, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh, Werth, Freudenthal und Eulenberg, &c. Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen: Nachdemalen Uns unsere getreueste Landstände bey fûrgewesenen verschiedenen Landtâgen gehorsamt zu erkennen gegeben, daß (ob zwar unsere Vorfahren am Hochstift Paderborn, Weyland Fürst Ferdinand, Herrman Werner, und Franz Arnold verschiedene das Meischer-Amt betroffene heilsame Verordnungen erlassen, diese auch

von Uns bey Intretung hiesigen Hochstifts Regierung mit sicheren Zusätzen begnehmiget, und gnädigst confirmirt worden) die Erfahrung gleichwol ergäbe, daß diese nicht allein im mindesten nicht eingehalten würden, sondern danebens auch die ermeldtem Meischer-Amt einverleibte Meistere das zu gemeinen feilen Kauf bringende Fleisch nach ihrem eigenen Gefallen und Willen taxierten, und dadurch öftermalen dasselbe nicht ohne merkliche Verwähniß bedürftiger Personen gar zu hoch verkaufen; Darnhero bey Uns oberwehnte unsere Hochstifts Paderbornische Landstände unterthänigst angestanden, Wir hierunter ein obrigkeitliches Einsehen zu thun, fortan dem gemeinen Weser zum Besten, eine leidentliche Taxe ansehen zu lassen, und sonst darunter erforderliches zu verordnen gnädigst geruhen mögten. Allermassen Wir nun sohanem Gesuch gnädigst zu willfahren, und die gemessentliche Abstellung des bey dem Meischer-Amt eingeschlichenen Mißbrauchs, fortmehre die Abhehlung deshalb von Unseren gehorsamsten Landständen geführten Beschwerden verfügen zu lassen, Fürst-Wätterlich entschlossen; So wollen Wir zuvorn die vorhin dem Meischer-Amt verliehene und von Uns gnädigst confirmirte Privilegia und Verordnungen, so weit selbigen durch gegenwärtiges Reglement nicht derogirt, in ihrer völligen Wirklichkeit belassen, wollen aber sonst, und befehlen unter nachgesetzter Straf hiemit nachdrücklich und respectiv nochmalen gnädigst:

1m ö.

1m d. Kein Fleisch aus denen Häusern, es seye unter was Prätext es immer wolle, zu verkaufen, sondern alles ohne Unterscheid auf die Scharne zu bringen.

2ad. Es soll das so oft verbottene unter den Schlächteren vorhin vereinbarte Reihe-schlachten ganz und zumalen bey hundert Goldgulden Straf abgeschafft, aufgehoben und verbottin seyn, dergestalten, daß, wann etwa hiernächst ausgefündiget würde, daß sohanes Reihe-schlachten heimlich oder öffentlich wieder eingeführt oder practicirt würde, das gehele Amt mit vorbenedter Straf ohnmachlich angesehen werden solle; mit dem ferneren Befügen, daß, da

31d. Einer von denen Amts-Meistern feist Rindvieh in Vor-rath hätte, und solches aus Consideration gegen dem, so etwa wirklich Fleisch auf die Scharne gebracht, dahin zum gemeinen Verkauf zu bringen verzögerten würde, derselbe nebst Verlust seiner Amts-Privilegien in zehen Goldgulden Straf verfallen seyn solle. Indeme auch

41d. Wegen des auf die Scharne bringenden Fleisches Articulo 6to. eine gewisse Taxa angezehet, und darinnen unter dem besten und schlechteren Fleisch ein Unterscheid billig gemacht worden, also sollen auch auf erwehnter Scharne zwey Bänke für jede Gattung des Fleisches gesetzet, und auf der einen von jeden das beste, auf der anderen Bank aber das schlechtere gelegt werden. Damit gleichwol

5.

sid. Wegen Anschaffung tüchtigen und nöthigen Fleisches die erforderliche Verordnung ebenwenig abgehe, so soll auf der Scharne durchgehends kein tadelhaftes Fleisch sub poena confiscationis geduldet, so dann so viel das Kalbfleisch insbesondere betrifft, kein Kalb unter 25 Pfund auf die Scharne gebracht, auch sonstens in gefolg von Uns dem Meischer-Amte verliehener Concession dasselbe schuldig seyn, wochentlich (welches nach Umlauf 4 Wochen à die publicationis seinen Anfang nimmt) einen feisten Ochsen auf die Scharne zu bringen, also daß, so viel den ersten Post betrifft, da etwa ein Kalb unter vorbeschriebenem Gewicht ausgeschlachtet würde, dasselbe nicht allein Behuf deren Armen gleichmäßig confiscirt, sondern auch derjenige, so es auf die Scharne gebracht mit 3 Goldgülden Straf angesehen, derjenige aber quoad secundum, so den Ochsen seiner Reihe nach (imassen hiemit die ältere bis zum jüngsten Amts-Meistern wochentlich zu continuiren haben) nicht liefern würde, nebst Zahlung zehen Goldgülden Brächten seines Amts-Privilegii beraubt und entsetzt seyn solle, imassen dann

sid. Die Taxa folgender Gestalten hiemit angesehen, und dabey Jedermänniglichen bedeutet und anbefohlen wird, sich darnach um so mehr zu achten, als gewiß er sonstens zu gewärtigen, daß derjenige, welcher das Fleisch über die alhier eingefetzte Taxa verkauft sowohl, als derjenige so es angekauft und nicht angezeigt,

jet

jedesmal mit 5 Goldgülden Straf angesehen, und darüber fürder- samst exequitt werden solle, Als nemlich:

	Paderbornische	fl.	st.
Das Pfund des besten Rindfleisches von Jacobi bis			
Weynachten für	— — —		9
Das schlechtere ober für	— — —		8
Von Weynachten bis Jacobi das Pfund des besten für			10
Und des schlechteren für	— — —		9
Das Kalbfleisch.			
Von Martini bis Weynachten das Pfund des besten um			9
des schlechteren aber für	— — —		8
Von Weynachten bis Ostern das Pfund des besten für			7
und das schlechtere für	— — —		6
Von Ostern bis Pfingsten das Pfund des besten für			8
und das schlechtere für	— — —		7
Von Pfingsten bis Jacobi das Pfund des besten um			9
Und des schlechteren um	— — —		8
Von Jacobi aber bis Martini das Pfund des besten um			10
des schlechteren um	— — —		9
Schmelfleisch.			
Vom December inclusivè bis Julius das Pfund des			
besten um	— — —		10
das schlechtere aber	— — —		9
Dritter Theil.	B		Vom

	Paderbornische	fl.	st.
Vom Julius bis zum December das beste	—	—	3
das schlechtere aber	—	—	6
Worunter Metzen-Schaafe zu nehmen. Schweinefleisch.			
Von Michaelis bis Petri ad Cathedr. das Pfund			
1½ St.			
2 Petri bis Maytag	—	—	1
Von Maytag bis Michaelis 2 St.			
Nachdem auch			

7md. sich maanigmal zugetragen, daß denen, so etwa wenig Fleisch kaufen wollen, solches verweigert, andere hingegen in denen Pfunden verküchet worden; So ordnen und wollen Wir hie mit gnädigst, daß die Schlächtere einem Jedweden, welcher auch nur ein oder zwey Pfund begehren wird, solches ohne Unterscheid des Fleisches auszukauken bey Straf von 10 Goldgulden schuldig seyen. Da sonst auch

8. Der Käufer das gekaufte Fleisch nachwiegen, dabey einen Abgang des Gewichts spühren und darauf den Verkäufern um dessen Erkennung gülich erinnern, dieser aber zu dessen Validierung sich in Güte nicht anerkennen würde, der Käufer solchen Falls bey dem Articulo decimo angezeigten Orte sich anmelden, und daselbst, soferne er den Abgang deren Pfunde gungsam erweisen könnte, nicht

nicht allein dafür zureichende Vergütung gewärtigen, sondern der Verkäufer dabey für jedes verkürzte Pfund 2 Goldgulden Straf zu erlegen schuldig seyn solle. Gleichwie nun

9. An Einhaltung der heilsamen Verordnung das mehrste gelegen, so soll des Ends gegenwärtiges Reglement und dabenebens die Taxa insbesondere zum öffentlichen Druck befördert, und jenes bey jedweder Amts-Versammlung wenigstens 4 mal des Jahrs laut verlesen, die Taxa aber in der Scharne nicht allein besändig affigirt, seyn und bleiben, sondern auch

10. Von Unserem dasigen Geheimden Rath ein tüchtiger und gewissenhafter Inspector angeordnet, und beediget werden, welcher, ob obiges alles sowohl in als ausser der Scharne gebührend eingehalten werde, genau Achtung zu haben, die an Pfunden verkürzete mit ihrem Beweißthum zu hören, und solchemnach die befundene Uebertretere nach seinem Eyd und Pflichten bey erwahnten Unserem Geheimden Rath anzugeben hat, gestalten dann daselbst nach Maßgebung gegenwärtiger Ordnung dieselbe bestrafet werden sollen. Immassen des Ends

11. Gedachtem Inspector aufgegeben wird, die Scharne fleißig zu begehen, das Fleisch zu besichtigen, dem Befinden nach die Uebertretere zur Bestrafung wöchentlich anzuzeigen. Dahingegen

12. Derselbe von mehrgemeindtem Unserem Geheimden Rath hierunter nicht allein geschicket und gehandhabet werden, sondern

auch für seine Bemühung dasjenige zu genießen haben soll, wie in seinem ihm desfalls auszufertigendem Bestallungs- und Verhaltens-Briefe des mehreren enthalten. Wobey

13. Denen Metzger-Amtes Gliedern, sohanen angeordneten Inspectorn in seiner Obliegenheit keinesweges hinderlich, überläßig, oder beschwerlich zu seyn, noch einigermassen verächtlich zu begegnen, unter arbiträrer Straf nicht nur anbefohlen, sondern auch

14. Er Inspector hiemit nochmals erinnert und gewarnt wird, seinen gesetzlichen Pflichten nach, die ihm anvertraute Aufsicht fleißig zu vertreten, im widrigen sonst zu gewärtigen, daß er seines Amtes nicht allein entsetzt, sondern auch dabey wegen begangener Fahrlässigkeit bestraft werden solle. Da nun

15. Sich zutragen könnte, daß die Uebertretung einiger in gegenwärtiger Verordnung enthaltener Puncten zu der Noth des Inspectorn allemal nicht gelangte, so soll derjenige, so solches anzügen würde, er seye wer er wolle, nach befundener der Sachen Wahrheit (worüber bey Unserem Geheimden Rath mit Verschweigung des Angebers inquirirt werden soll) die Halbscheid der Brückten zu genießen haben; Hingegen aber auch

16. Derjenige, so wider gegenwärtige Verordnung mit denen Schlächteren colludire, und deren ihm bekannte Uebertretung nicht angeben würde, gleich denen Schlächteren und anderen bestraft werden; Damit nun schließlich und

17. In Unserer Hauptstadt Paderborn das erforderliche fleische Fleisch nicht abgehen mögte; so beschien Wir denen Schlächteren samt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich die sorgfältigste Veranstaltung zu machen, damit das ganze Jahr durch gutes sowohl Kalb- als Rind- und anderes Fleisch auf die Scharte gebracht werde, mit der Verwarnung, daß, falls darin entweder durch Collusion deren Schlächteren oder sonst ein merklicher Mangel verspührt werden sollte, das Schlächter-Amte ipso facto aufgehoben, mithin Unsere heimgebliebene Regierung eine solche Verfügung zu thun, befugt seyn solle, wodurch dem Publico das nöthige Fleisch geschafft werden könne, dagegen aber alsdann denen Schlächteren Fleisch auszuhauen und zu verkaufen bey ansehentlicher Straf verboten seyn solle. Urkund Unsers hiemit gesetzten gnädigsten Handjähens und Secret-Insiegels. Geben Bonn den 9. Martii 1733.

Clement August, Churfürst.

(L. S.)